

§1 Reservierung Regeln. Bestätigte Reservierungen (unterschiedener Vertrag vom Mieter) sind verbindlich und werden bei einer Stornierung mit 100 % des Mietpreises berechnet. Kann der Anhänger vom Vermieter zur vereinbarten Zeit nachweislich nicht bereitgestellt werden, haftet er nicht für Schäden die dem Mieter entstehen. Somit kann der Mieter keine Regressansprüche geltend machen, da es sich um Gründe handelt wie Unfall, Verlust oder verspätete Abgabe eines Vormieters.

§2 Im Falle der Vorbestellung ist der vereinbarte Zeitpunkt einzuhalten. Evtl. ist eine Anzahlung erforderlich. Geschieht dieses nicht, so kann der Vermieter nach Ablauf einer Stunde über den Zeitpunkt hinaus über den Anhänger anderweitig verfügen. Ist der vorbestellte Anhänger ohne Verschulden des Vermieters nicht einsatzfähig, so ist er zum Schadensersatz – gleich welcher Art – nicht verpflichtet.

§3 Anhänger werden nur an Personen bzw. Firmen vermietet, die einen gültigen Personalausweis vorlegen können und eine Kautions von mindestens 100,00€ hinterlegen. Bei einer Vermietung wird die Mietsumme im Voraus fällig.

§4 Bei Anmietung eines Anhängers im Auftrag einer Firma, haftet bei Beschädigung des Hängers grundsätzlich die Person die beim Vermieter als Mieter aufgetreten ist. Etwaige Schadensersatzansprüche unsererseits werden ausschließlich an diesen gestellt.

§5 Mit der Übernahme des Anhängers erkennt der Mieter an, dass sich dasselbe in verkehrssicherem, fahrbereitem und sauberem Zustand befindet und keinerlei Mängel aufweist. Erkennbare Mängel müssen im Mietvertrag schriftlich festgehalten werden. Behauptet der Mieter, dass bei der Übernahme des Anhängers nicht erkennbare Mängel vorlagen, so hat er dies zu beweisen.

§6 Der Mieter haftet für alle Beschädigungen, die während des Mietzeitraumes am Anhänger oder durch ihn verursacht werden, sowie für den Verlust der Mietsache und dessen Zubehörs. Schäden, welche bei Rückgabe des Mietgegenstandes nicht erkannt wurden (versteckte Mängel) kann der Vermieter innerhalb 3 Tagen dem Mieter gegenüber rechtlich geltend machen.

§7 Der Mieter ist verpflichtet, den gemieteten Anhänger nur bestimmungsgemäß einzusetzen und vor Überbeanspruchung zu schützen, die einschlägigen Unfallverhütungs- und Arbeitsschutzbestimmungen sowie die Straßenverkehrsvorschriften sorgfältig zu beachten und nur geeignete Personen einzusetzen. Weiter obliegt es dem Mieter, sich bei seinem Personal zu versichern, dass der Umgang mit dem angemieteten Anhänger bekannt ist und unter Beachtung aller Sicherheitsvorkehrungen durchgeführt wird.

§8 Der Mieter ist verpflichtet, die Kosten für die Reparaturen zu tragen, die aufgrund seines Verschuldens zur Erhaltung der Betriebsbereitschaft des Anhängers während der Mietzeit notwendig werden. Dies gilt einschließlich Ersatzteile. Die Kosten für Reparaturen infolge normaler Abnutzung gehen zu Lasten des Vermieters. Sämtliche Reparaturen, auch die vom Mieter zu tragenden, führt der Vermieter durch. Reifenpannen gehen zu Lasten des Mieters.

§9 Der Mieter ist nicht berechtigt, ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Vermieters, Veränderungen des Mietgegenstands, insbesondere An- und Umbauten, vorzunehmen sowie Kennzeichnungen, die vom Vermieter angebracht wurden, zu entfernen.

§10 Der Mieter darf einem Dritten keine Rechte an dem Anhänger einräumen (z.B. Miete, Leihe) noch Rechte aus diesem Vertrag abtreten. Sollte ein Dritter durch Beschlagnahme, Pfändung oder dergleichen Rechte an dem Anhänger geltend machen, so ist der Mieter verpflichtet, dem Vermieter unverzüglich schriftlich Anzeige zu erstatten und den Dritten hiervon schriftlich zu benachrichtigen.

§11 Auslandsfahrten: Genehmigung des Vermieters ist Voraussetzung. Auslands Aufpreis von 20,- EUR / Tag für einen Doppelachsanhänger. 10,- EUR / Tag für einen Einachsanhänger. Die grüne Versicherungskarte sollte immer mitgeführt werden sowie die Warnweste. Für Fahrten ins Ausland bedarf es in jedem Fall der schriftlichen Genehmigung des Vermieters. Der Mieter ist verpflichtet, sich über die Devisen und Zollbestimmungen sowie die Verkehrsvorschriften des Besuchslandes zu informieren und diese zu beachten. Der Mieter ist für alle Schäden (Beschädigung des Anhängers, Beschlagnahme, usw.) haftbar, die auf Fahrten im Ausland entstehen, ohne dass es eines Verschuldens bedarf. Er haftet dem Vermieter auch für einen etwaigen Mietausfall in Höhe der Tagesmiete für die einzelnen Ausfalltage, ohne daß es eines Nachweises der Vermietmöglichkeit bedarf

§12 Der Mieter hat als Sicherheitsleistung vor Fahrtantritt eine Kautionsleistung zu stellen. Bei Rückgabe des Anhängers mit Mängeln, die der Mieter zu verantworten hat, wird die Kautionsleistung bis zur Schadensfeststellung zurückgehalten. Der Anhänger ist gegen Haftpflicht versichert. Der Mieter verpflichtet alle anfallenden Schäden zu tragen und zu melden. Insbesondere für a) Reparaturkosten (incl. beschädigter Stützräder) --- b) Mietausfall --- c) Wertminderung d) Kosten der Rechtsberatung und etwaiger Sachverständigengutachten usw. Unter Verzicht auf den Nachweis der Vermietmöglichkeit haftet der Mieter dem Vermieter während der Reparatur des Anhängers in Höhe der Tagesmiete für den täglichen Mietausfall.

§13 Im Falle eines eintretenden Totalverlusts, für den der Mieter das Risiko trägt, hat dieser eine Barentschädigung in Höhe des Zeitwerts für den in Verlust geratenen Anhänger zu leisten. Einigen sich die Parteien nicht über die Höhe des Zeitwerts zum Zeitpunkt des Verlusts, ist dieser durch einen Sachverständigen festzulegen, die Kosten hierfür trägt der Mieter. Bei Totalverlust endet die Mietzahlung mit dem Tag des Schadensereignisses. Der Vermieter hat bis zum Eingang der

Barentschädigung Anspruch auf Zinsen in Höhe von 5% über dem jeweiligen Basiszinssatz gem. § 274 BGB. Ist kein Totalschaden eingetreten, so hat der Mieter die Instandsetzungskosten zu tragen. Die Zeit bis zur Beendigung der Instandsetzungsarbeiten gilt als Stillliegezeit.

§14 Der Mieter haftet dem Vermieter für alle Schäden einschließlich Verlust oder Untergang des Gerätes unabhängig vom Verschulden. In gleicher Weise haftet er für Schäden, die durch den Fahrer des schleppenden Pkw entstanden sind. Bei Eintritt von Schäden, insbesondere solchen, die durch Verkehrsunfall entstanden sind, ist grundsätzlich eine volle Haftung des Mieters in Höhe des dem Vermieter insgesamt entstandenen unmittelbaren und mittelbaren Schadens gegeben. Zum Schaden

gehört insbesondere auch der Mietausfall ohne die Notwendigkeit des Nachweises der anderweitigen Vermietmöglichkeit. Für den Fall des Schadeneintritts trifft der

Mieter bereits im Abschluss des Vertrages etwaige Schadensersatz- und/oder Ausgleichsansprüche gegen Versicherungsgesellschaften, Fahrer, schädigende Dritte usw.

erfüllungshalber an den Vermieter ab, insbesondere auch etwaige zu seinen Gunsten durch das Verschulden Dritter begründete Schadensersatzansprüche. Der Mieter hat nachzuweisen, daß er nicht gegen die Bedingungen des Vertrages oder gegen gesetzliche Bestimmungen verstoßen hat.

§15 Kündigung: Das Recht der Parteien zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt von der oben vereinbarten Mietzeitraumregelung unberührt.

§16 Das Mietverhältnis verlängert sich nicht automatisch. Im Falle einer verspäteten Rückgabe wird für jeden Tag Verspätung ein Mietzins in Höhe des doppelten

Tagesmietsatzes erhoben. Weitergehende Schadensersatzansprüche bleiben vorbehalten. Als Miettag gilt die Zeit von angebrochenen 24 Stunden ab Vertragszeit oder

Vorbestellzeit. Verlängerungen der Mietdauer sind jeweils 6 Stunden vor Ablauf der in diesem Vertrag bestimmten Mietzeit schriftlich oder fernmündlich zu

vereinbaren. Bei Überschreiten der vereinbarten Mietdauer ist der Vermieter berechtigt, den Anhänger auf Kosten des Mieters wieder in seinen Besitz zu bringen.

§17 Der Mieter ist verpflichtet, den Anhänger am Ende der Mietzeit in gereinigtem Zustand zurückzugeben. Kosten für Reinigung betragen pauschal 40,00 € bei

grober Verunreinigung je nach Aufwand entsprechend mehr. Der Anhänger hat darüber hinaus bei Rückgabe in dem Zustand zu sein, der dem Vermietungszustand des

Anhängers unter Berücksichtigung der durch den vertragsgemäßen Mietgebrauch entstandenen Wertminderung und unter Beachtung der besonderen Pflichten des

Mieters und seiner Haftung entspricht.

§18 Nebenabreden sowie Änderungen und Ergänzungen der in diesem Vertrag festgelegten Bestimmungen haben schriftlich zu erfolgen, einschließlich der

Änderungen der vorliegenden Schriftlichkeitsklausel. Soweit in dem vorliegenden Vertrag nichts Abweichendes geregelt ist, gilt das Gesetz.

§19 Besondere Pflichten des Mieters Der Mieter verpflichtet sich, den Anhänger pfleglich zu behandeln und um seine Erhaltung besorgt zu sein. Dazu gehört auch die ständige Überwachung Verkehrs und Betriebssicherheit, Reifendruck, Bremsen, Beleuchtung. Der Mieter ist für eine ordnungsgemäße Sicherung des Anhängers gegen Diebstahl verantwortlich und hat denselben bei Nacht an einem gesicherten Platz abzustellen und mit dem dazugehörigen Schloss zu sichern.

§20 Mündliche Nebenabreden haben keine Gültigkeit. Zusätzliche Vereinbarungen bedürfen der Schriftform. Der Mieter kann weder mit einer Gegenforderung aufrechnen noch ein Zurückbehaltungsrecht geltend machen. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist der Sitz der Vermiet Firma. Auf Verlangen des Vermieters wird auch bei einem Streitwert über 500.- € die Zuständigkeit des Amtsgerichts anerkannt.

§21 Zahlungsverzug 21.1. Ist der Mieter mit der Zahlung eines fälligen Betrags trotz schriftlicher Mahnung länger als 7 Kalendertage im Verzug, so ist der Vermieter berechtigt, den Anhänger auf Kosten des Mieters, der den Zutritt zu dem Anhänger zu ermöglichen hat, abzuholen und darüber anderweitig zu verfügen, ohne diesen vorliegenden Vertrag fristlos kündigen zu müssen. **21.2.** Die dem Vermieter aus dem Vertrag zustehenden Ansprüche bleiben bestehen, soweit sie nicht durch die Abholung gegenstandslos geworden sind; er muss sich jedoch dasjenige anrechnen lassen, was er nach Abzug der Kosten, die durch die Rückholung und weiteren Verfügung entstanden sind, durch anderweitige Verwendung des Anhängers innerhalb der vereinbarten Vertragsdauer, insbesondere durch Neuvermietung, erworben hat oder zu erwerben böswillig unterlässt. **21.3.** Die sonstigen Rechte des Vermieters im Falle des Zahlungsverzuges des Mieters bleiben unberührt.

§22 Die Haftung des Vermieters ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Darüber hinaus haftet der Vermieter nur im Rahmen der bestehenden Kraftfahrzeugversicherung für den jeweiligen Mietanhänger. Sofern ein Schaden am Zugfahrzeug durch den Anhänger entsteht, haftet der Vermieter des Pkw Anhängers für diese Schäden nicht. Der Mieter hat das Recht, dem Vermieter nachzuweisen, dass der entstandene Schaden durch den Vermieter in schuldhafter Weise (Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit) verursacht wurde.

§23 Datenschutz: Personenbezogene Daten werden unter Beachtung datenschutzrechtlicher Bestimmungen gespeichert. Wir behalten uns jedoch die Weitergabe dieser Daten an berechnigte Dritte vor, vor allem bei Verstoß gegen den Vertrag, das Wechsel- und Scheckgesetz, Zoll,- Devisen- oder Verkehrsbestimmungen sowie bei gerichtlicher Beitreibung ausstehender Forderungen.

§24 Sollte eine Bestimmung dieses Vertrags unwirksam sein, so werden davon die übrigen Bestimmungen des Vertrags nicht berührt. . Erfüllung- und Gerichtsstand ist die Geschäftsniederlassung des Vermieters. Etwaige weitere Vereinbarungen bedürfen der Schriftform.